

Satzung

des Kleingärtnervereins



.....
(Vereinsstempel)

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:



(Vereinsstempel)

und hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer

2067

eingetragen und ist Mitglied des Kreisverbandes Wuppertal der Kleingärtner e. V.

§ 2 - Zweck, Ziel, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Personen.
b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit den Umwelt- und Landschaftsschutz, die Volksgesundheit und die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Kosten sind zu erstatten. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage, zu verwenden.
4. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung und des Pachtvertrages Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
5. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
 - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages oder
 - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der vom Vorstand unterschriebenen Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

§ 4 - Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,

- b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.
- 3. Mit der Mitgliedschaft sind zugleich der laufende Bezug der Verbandszeitschrift und die Versicherung gegen Unfälle aufgrund der abgeschlossenen Kollektiv-Versicherung verbunden, deren Bedingungen beim Verein eingesehen werden können.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
 - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
 - c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- 2. a) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge; sie schließen neben dem Beitrag für den Verein den für den Kreisverband zu entrichtenden Beitrag des Vereins ein. Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
 - b) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen sind Bringschulden und innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
 - c) Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftsbetätigung hinaus kann der Vorstand die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können in der Regel jährlich bis zum 3-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen. Sollte ein noch höherer Finanzbedarf bestehen, ist dieser vor der Mitgliederversammlung besonders zu begründen.
- 3. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod des Mitglieds,
 - Auflösung der juristischen Person,
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - e) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Sofern das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch gegen den Ausschlussbescheid einlegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit mit sofortiger Wirkung.
- 5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) mindestens einem Beisitzer/Fachberater.
2. Der Vorstand wird für unbestimmte Zeit gewählt; er hat jedes Jahr die Vertrauensfrage zu stellen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenanzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Blockwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur etwaigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter durch Wahl besetzt sind.
3. Der ins Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis soll jedoch grundsätzlich der Vorsitzende berechtigt sein, sein Stellvertreter nur dann, wenn dieser verhindert ist.
4. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, vor allem Vorstandsmitglieder und ggf. andere für den Verein Tätige, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
5. Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verfasser und dem Vorsitzenden bzw. bei Sitzungsleitung durch den Stellvertreter, von diesem zu unterzeichnen.
8. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

§ 8 - Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 7 Abs. 1, mindestens zwei Beisitzern und, sofern eine Jugendgruppe besteht, dem Vertreter für Jugendfragen.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung.
3. Soweit die vom Verein zu betreuenden Einzelgärten sich auf räumlich voneinander getrennte Anlagen oder Gartengruppen verteilen, soll jede von ihnen durch mindestens einen Beisitzer im erweiterten Vorstand vertreten sein.
4. Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Abwesenheit des Mitgliedes kann die Stimme auf den Ehe- oder Lebenspartner übertragen werden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Genehmigung von Niederschriften gem. § 9 Abs. 8,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Anzahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden bzw. die Höhe der Ersatzbeiträge,
 - e) die Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, die Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
9. Vertreter des Kreisverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 10 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse nach den Grundsätzen der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit. Der Kreisverband ist berechtigt, jederzeit die Vorlage der Kassenbücher und Belege, des Mitgliederverzeichnisses und sonstiger für das Kassen- und Rechnungswesen wesentlicher Unterlagen zu verlangen.

§ 12 - Kassenprüfung

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Kreisverband oder, falls dieser nicht mehr besteht, auf die Stadt Wuppertal zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 - Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 15 - Sonstige Bestimmungen

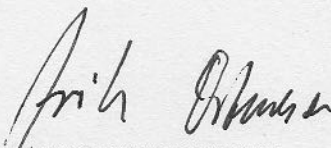
Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

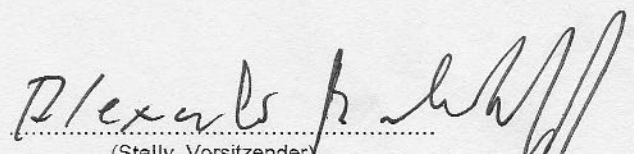
§ 16 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. 3. 2015 beschlossen; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister. Dadurch treten die Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit, der Aufsichtsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

Wuppertal, den 25.05.2015

Der Vorstand


.....
(Vorsitzender)


.....
(Stellv. Vorsitzender)